

## 1. Zu § 48 Abs.3 StPO E:

Die Verpflichtung aller am Strafverfahren Beteiligten, eine besondere Schutzbedürftigkeit von verletzten Zeugen zu prüfen und zu berücksichtigen, entspricht der wichtigen Forderung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (im Folgenden kurz: Richtlinie) in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 22.

Die neue Einstiegsnorm für den Umgang mit Opferzeugen, die besonders schutzbedürftig sind, wird zugleich der Bedeutung von Opferhilfeeinrichtungen gerecht, weil durch diese Bestimmung schon in den ersten Vorschriften der Strafprozessordnung diese Opferunterstützungsdienste zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit in das gesamte Strafverfahren eingebunden werden. Diese Einrichtungen sind oft die ersten, die Hinweise auf die besonderen Situationen von Verletzten erhalten.

Schon in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit den Bestimmungen der Richtlinie und deren voraussichtlicher Umsetzung im 3. Opferrechtsreformgesetz den Opferhilfeeinrichtungen auch die Wahrnehmung eigentlich staatlicher Aufgaben zugewiesen wird. Bereits im Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurde in Artikel 1 unter b) die Organisation zur Opferbetreuung entsprechend definiert: eine rechtmäßig in einem Mitgliedstaat eingerichtete nichtstaatliche Organisation, deren unentgeltliche und unter angemessenen Bedingungen geleistete Unterstützung der Opfer von Straftaten die Tätigkeit des Staates in diesem Bereich ergänzt.

Demgemäß fordern die Mitgliedstaaten in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie die Opferunterstützungsdienste auf, den Schwerpunkt besonders auf den spezifischen Bedarf von Opfern zu legen, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben. Diese Aufforderung ist im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass der Staat diese Opfer vor Kriminalität nicht geschützt hat.



- a) In die zu prüfenden Beispiele für eine besondere Schutzbedürftigkeit sollte in § 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StPO E auch § 68 StPO aufgenommen werden. Das wird dem Umstand gerecht, dass beispielsweise viele Verletzte große Ängste vor Repressalien haben, wenn ihr Aufenthaltsort dem Täter und dessen Umfeld bekannt wird.
- b) Es ist daran zu denken, § 48 Absatz 3 StPO E auf Zeugen auszudehnen, die nicht zugleich Verletzte sind. Auch diese können besonders schutzbedürftig sein, wenn es sich beispielsweise um Kinder, geistig schwer behinderte Personen oder um Angehörige von Verletzten und um Zeugen handelt, die die Aussagen von Opfern bestätigen.

Die Familienangehörigen von Verletzten stellt die Richtlinie ausdrücklich unter besonderen Schutz (Artikel 8, 18, 19, 21, 23: ...oder eine andere Person...).

- 2. Zu § 406d StPO E (Artikel 6 der Richtlinie Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall)
- a) Was die im Entwurf zu § 406d Absatz 1 Satz 1 StPO E erneut enthaltene Beschränkung des Auskunftsrechts des Verletzten über Ausgang beziehungsweise Einstellung des gerichtlichen Verfahrens angeht, ist anzuregen, die Formulierung "soweit es ihn betrifft" wegzulassen. Erfahrungsgemäß haben Verletzte ein großes Interesse, auch die Höhe der verhängten Strafe wegen der zu ihrem Nachteil begangenen Straftat zu erfahren.

Ist jedoch beispielsweise wegen mehrerer Taten, die gegen mehrere Geschädigte gerichtet waren, eine Einheitsjugendstrafe verhängt worden, ist eine Auskunftserteilung zur Strafe, soweit sie einen Verletzten betrifft, nicht möglich. Bei einer Gesamtstrafenbildung nach § 54 StGB erscheint die Auskunftserteilung zu Einsatz- und Einzelstrafen, soweit es einen Verletzten von mehreren betrifft, zumindest erschwert und für das Opfer voraussichtlich kaum verständlich. Gegen die vorgeschlagene Streichung der Beschränkung sind Bedenken nicht ersichtlich, da der Verletzte Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt erlangen könnte. Ihn jedoch auf diesen Weg unter Aufrechterhaltung der Einschränkung zu verweisen,



hieße, seine Informationsrechte zu erschweren und ihm unter Umständen zusätzliche Kosten aufzubürden.

b) Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erscheint es erforderlich, Verletzte vor Erteilung von Weisungen, die sie betreffen, zu hören. Nur auf diesem Wege kann die Notwendigkeit und die Ausgestaltung von Weisungen sinnvoll entschieden werden. Um das Recht auf Anhörung sollte die Vorschrift ergänzt werden.
Dieser Anspruch auf rechtliches Gehör der Opfer im Strafverfahren folgt nicht nur aus Artikel 10 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verletzte im Strafverfahren gehört werden. Auch nach Auffassung der Großen
Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (in ihrem Gutachten zum Thema "Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren"//Ergebnisse der Sitzung vom 25. – 30. Oktober 2010) gehört zumindest bei privilegierten Opfern – solchen, die von schwerer Kriminalität betroffen sind – das Recht auf Gehör zur Rechtskultur, um Rechtsfrieden wieder herzustellen.

Von einer ausdrücklichen Normierung des in Artikel 10 der Richtlinie beschriebenen Anspruchs kann hier nicht mit der Begründung abgesehen werden, "... nach deutschem Verfahrensverständnis ist es dem Verletzten stets möglich, sich jedenfalls schriftlich in dem ihn betreffenden Strafverfahren zu äußern" (Seite 13 der Begründung Allgemeiner Teil zum Gesetzentwurf zu c)).

Verletzte können nicht wissen, wann, aus welchem Grund und wie die entsprechende Entscheidung getroffen werden soll.

c) Zu Absatz 2 Satz 1 Nr.2 - 4: Nicht nachvollziehbar ist, dass den Verletzten lediglich Vollzugslockerungen oder (?) Urlaub der Verurteilten mitzuteilen sind. Ganz abgesehen davon, dass schon das Wort "oder" missverständlich ist, gibt es über Vollzugslockerungen und Urlaub hinaus zahlreiche weitere vollzugsöffnende Maßnahmen mit und ohne Aufsicht, mit und ohne Begleitung und auch von längerer Dauer. Weder unter Lockerungen noch unter Urlaub fallen beispielsweise der offene Vollzug, Ausführungen, Außenbeschäftigungen, Aufenthalte in Übergangseinrichtungen, Langzeitausgang.



Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist kein Grund ersichtlich, über Lockerungen und Urlaub hinausgehende Aufenthalte der Verurteilten außerhalb der Vollzugsanstalten von den Auskunftserteilungen auszusparen.

Anders ist auch Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie nicht zu interpretieren, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall e i n e r F r e i l a s s u n g oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden. Der Begriff der Freilassung ist so allgemein gefasst, dass darunter jeder Aufenthalt des genannten Personenkreises außerhalb der jeweiligen Anstalt verstanden werden muss. Nur so ist auch Nr. 32 der Richtlinie zu verstehen.

Den Verletzten, die die entsprechenden Anträge auf Erteilung der Auskünfte stellen, kommt es darauf an, rechtzeitig zu erfahren, wann der Vollzug von Strafe oder Unterbringung beginnt, wann er endet und wann und wie lange den Verurteilten vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt gewährt werden.

Die Opfer von schwerwiegenden Straftaten müssen vor erneuten Traumatisierungen geschützt werden. Es ist ihnen nicht zuzumuten, beispielsweise völlig unvorbereitet dem Verurteilten gegenüber zu stehen, seinen Repressalien ausgesetzt zu sein, obwohl sie ihn im Vollzug wähnen. Es muss ihnen auch die Möglichkeit eröffnet werden, selbst Vorkehrungen treffen zu können, um sich vor Belästigungen zu schützen. Immerhin darf nicht außer Betracht bleiben, dass es sich bei den Verurteilten im Sinne dieser Vorschrift auch um in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte mit hohem Gefährdungspotential handeln kann.

Aus welchen Gründen gemäß Nummer 4 der Vorschrift im Entwurf für erneute Auskunftserteilungen erschwerte Voraussetzungen für die Verletzten gelten sollen, erhellt nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen bei erneuten vollzugsöffnenden Maßnahmen von den Verletzten ein berechtigtes Interesse dargelegt werden sollte, das sie nach Nr.2 der Vorschrift zuvor nicht darlegen mussten, weil es wegen der Schwere der Taten vermutet wird. Erneute Traumatisierungen werden nicht vermieden, nur weil das Opfer beispielsweise auf den Täter schon einmal getroffen ist oder ihm erst bei späteren vollzugsöffnenden



Maßnahmen begegnet. Gesichtspunkte wie Arbeitsersparnis der zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten dürfen keine Rolle spielen.

Die Verlegung eines Verurteilten in eine andere Anstalt sollte nicht nur dem Verteidiger, vielmehr auch dem Opfer bekannt gemacht werden. Damit könnte unter Umständen eine psychische Entlastung von Verletzten verbunden sein.

Es wird angeregt, in die Auskunftsberechtigten des Absatzes 2 neben den Verletzten auch deren Familienangehörige einzubeziehen. Auch sie verdienen nach der Intention der Richtlinie Schutz.

Gleichermaßen bietet sich an, in die Fälle, in denen es der Darlegung eines berechtigten Interesses nach Absatz 2 Satz 1 Nr.2 durch die Verletzten nicht bedarf (§ 395 Absatz 1 Nr. 1 -5 StPO; § 395 Absatz 3 StPO nach Zulassung der Nebenklage) auch die Fälle des § 395 Abs.2 Nr.1 StPO einzubeziehen. Die Schwere der Taten mit schwerwiegenden Belastungen, die diese Vorschrift erfasst, steht denen des § 395 Absatz1 Nr. 1-5 StPO gleich.

Schließlich erscheint es auch erforderlich, in Absatz 2 des zukünftigen § 406 d StPO aufzunehmen, dass die Mitteilungen unverzüglich, zumindest rechtzeitig zu erfolgen haben.

d) Nicht leicht und schnell verständlich erscheint die Regelung in den Sätzen 2 – 4 des § 406d Abs.2 StPO E. Während Satz 2 die Zuständigkeit für die Mitteilungen nach Satz 1 bestimmt, regeln die Sätze 3 und 4 die Zuständigkeit für die Belehrungen über die Informationsrechte der Verletzten.

Zum schnelleren Verständnis könnte zumindest aus den Sätzen 3 und 4 ein neuer Absatz gebildet werden.

Satz 2 des Absatzes 2 erfasst genau genommen nicht die Mitteilungen über Ort, Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen, denn das sind nicht Entscheidungen im eigentlichen Sinne, vielmehr Verfügungen, es sei denn, es würde auf die zugleich beschlossene Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens abgehoben. Hierzu könnte, wenn nicht im Gesetz, wenigstens in der Begründung zum Gesetzentwurf



und Pflichten stets hilfreich.

Stellungnahme des Vereins Opferhilfe Sachsen e.V. zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

ausdrücklich klargestellt werden, dass dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Richter diese Mitteilungen obliegen.

Gleichermaßen sollte zu Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift die Zuständigkeit für die Mitteilungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 klargestellt und ausdrücklich benannt werden.

Mit dem Problem, ob die Mitteilungspflichten aus § 406d Abs.2 StPO den Vollzugsoder den Strafvollstreckungsbehörden obliegen, hat sich ebenfalls die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes in dem Gutachten zum Thema "Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren" im Jahr 2010 befasst. Das Ergebnis wird dahin verstanden, dass zur Vermeidung einer arbeitsaufwendigen Nachfragekorrespondenz für die Mitteilungen von Anordnung und Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen die Vollstreckungsbehörden und für die Mitteilung der vollzugsöffnenden Maßnahmen die Vollzugsbehörden zuständig sein sollten. Sinnvoll und auch im Sinne der Auskunftsberechtigten erscheint es, die Mitteilungspflicht einer Stelle zuzuordnen, der Vollzugsbehörde. Bedenken, was die Anordnung und Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen betrifft, könnten dadurch ausgeräumt werden, dass anstatt von Anordnung und Beendigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen von Aufnahme in den Vollzug und der Entlassung daraus gesprochen wird. Schließlich wird ein Opfer auch mehr die Tatsache der Aufnahme und Entlassung interessieren als die Anordnungen hierzu. Es erscheint angebracht, die zuständigen Stellen im Gesetz zu benennen. So kann ein Hin- und Herschicken der Antragsteller in der Praxis vermieden werden. Klare und ausdrückliche Zuständigkeitsregelungen sind für die Wahrnehmung von Rechten

e) Ausgehend davon, dass die Leiter der Vollzugsanstalten nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens für Mitteilungen nach § 406d StPO an Verletzte zuständig sind, ist das praktische Problem anzusprechen, auf welchem Wege die Leiter der Vollzugsanstalten von den Anträgen der Verletzten, die sich auf den Vollzug beziehen, Kenntnis erlangen.



Die Unterrichtungspflicht der Vollzugsbehörde gegenüber wird der Vollstreckungsbehörde aufzuerlegen sein. In diesem Zusammenhang ist an einen weitergehenden, umfassenden und auch effektiven Lösungsvorschlag zu denken: Der anzulegenden Strafverfahrensakte könnte in den in Frage kommenden Fällen eine Beiakte/ Nebenakte mit der Bezeichnung Opferschutzheft oder ähnlich hinzugefügt werden, in die alle Anträge der Verletzten aufgenommen werden und die vor Beginn des Vollzuges von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde an die Vollzugsbehörde weitergeleitet wird. Damit ist von vornherein gewährleistet, dass die Anträge nicht in den Hauptakten "untergehen" und dann während der einzelnen Verfahrensabschnitte, in denen sie zu bescheiden wären, nicht unbeachtet blieben. Eine solche Beiakte könnte zugleich als Dokumentation dienen, welche Belehrungen und Informationen den Verletzten erteilt worden sind und welche noch ausstehen und damit nachgeholt werden müssen.

Auch das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten sollte dann darin dokumentiert werden.

Besonders hilfreich dürfte ein solches Vorgehen bei umfangreichen Verfahren, Sammelverfahren mit zahlreichen Verletzten und/ oder Beschuldigten sein. Die Einzelheiten zum Anlegen einer solchen Beiakte könnten in die RiStBV beispielsweise aufgenommen werden.

f) Eine umfassende Opferschutzregelung in § 406d StPO, wie vorgeschlagen, erscheint nicht zuletzt deshalb dringend notwendig, weil die entsprechenden Vorschriften in den Vollzugsgesetzen der Länder nicht nur zum Teil unvollständig, unverständlich und widersprüchlich sind, vielmehr auch noch voneinander abweichen. In der Regel rangieren diese Opferschutzvorschriften in den Vollzugsgesetzen der Länder unter der Überschrift "Aktenführung und Datenschutz (Verarbeitung)" im 5. Absatz von Vorschriften mit acht Absätzen. Das entspricht in keiner Weise dem Opferschutzgedanken.

Dem Bundesgesetzgeber ist damit die Möglichkeit eröffnet, auch auf diesem Gebiet für wirklichen Opferschutz Sorge zu tragen.



- 3. Zu den §§ 406g , 406h Abs.5 StPO E (Artikel 8 Absätze 1 und 3, Artikel 9 Absatz 1c der Richtlinie)
- a) Mit den §§ 406g und 406h Absatz5 StPO E soll in Umsetzung der Artikel 8 und 9 der Richtlinie eine qualifizierte Prozessbegleitung, die sich in der Praxis des deutschen Strafverfahrens etabliert hat, in das geltende Strafverfahrensrecht integriert werden. Ohne den Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung, die in Absatz 1 des § 406g StPO E definiert wird, zu verwenden, fordert die Richtlinie für die Opfer im Wesentlichen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Darüber hinaus sollen spezialisierte Opferunterstützungsdienste Beratung sowie emotionale und sofern verfügbar psychologische Unterstützung anbieten.

Diesen Forderungen der Richtlinie entspricht der Gesetzgeber mit § 406g im Entwurf. In seiner Begründung zu dieser Vorschrift (Seite 29) allerdings geht er weit über seinen Gesetzestext hinaus. Er sieht das Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung geprägt insbesondere durch die klare Trennung von strafverfahrensbezogener Beratung und Begleitung, um jegliche bewusste oder unbewusste Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage durch die Begleitperson auszuschließen und ihre Neutralität im Verfahren zu wahren. Hier kommt Misstrauen des Gesetzgebers den Opferunterstützungsdiensten gegenüber zum Ausdruck, das erfahrungsgemäß durch die Praxis nicht belegt werden kann.

Von den psychosozialen Zeugenbegleitern wird zu Recht eine hohe Qualifikation und Professionalität verlangt. Ihnen wird gleichsam die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben übertragen, indem sie Menschen helfen sollen, die durch Straftaten schuldlos zu Opfern geworden sind, ohne von der Gesellschaft davor geschützt worden zu sein. Auch wenn die psychosozialen Prozessbegleiter in erster Linie zum Abbau von Belastungen und Ängsten der Verletzten beitragen sollen, verspricht sich der Gesetzgeber zugleich einen erheblichen Nutzen für die Justiz, weil die Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steige.



Das verträgt sich wenig mit der Vermutung, dem Prozessbegleiter mangle es an Neutralität, unterwerfe er sich nicht der geforderten Trennung. Beim Verletzten kann der Anschein erweckt werden, es werde davon ausgegangen, er lasse sich in seinem Aussageverhalten beeinflussen.

- b) In diesem Zusammenhang fällt auf, dass einerseits in der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 28, 29) Ausführungen zur Trennung erfolgen, die sich an den Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung orientieren, die von einer Bund-Länder-Gruppe erarbeitet und durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind. Andererseits aber erscheinen die ebenfalls von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Ausnahmen von der Trennung nicht in der Begründung zum Gesetzentwurf. Sie sollten jedoch der Vollständigkeit halber darin aufgenommen werden. Mit den Ausnahmen von der Trennung, "wenn es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung (Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren) unbedingt erforderlich ist" oder "wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden", kann ansatzweise vermieden werden, dass die Verbesserung von Opferschutz, um den es eigentlich geht, nicht hinter der Schaffung von Rechtssicherheit (den zwei Forderungen des Gesetzgebers in der Begründung zu § 406g StPO E, Seite 28) zurückbleibt.
- c) In der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 29) wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in der Hauptverhandlung mangels Trennung dadurch entstehen könnten, dass dem psychosozialen Prozessbegleiter kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Daher ist anzuregen, dem psychosozialen Prozessbegleiter ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Dafür gibt es auch weitere gute Gründe, auf die noch einzugehen sein wird.
- d) Nach den Vorgaben zur Trennung in der Begründung zum Gesetzentwurf soll grundsätzlich neben dem psychosozialen Prozessbegleiter zusätzlich ein



Opferberater tätig werden, begehrt der Verletzte nicht nur Prozessbegleitung, vielmehr auch Beratung.

Gleiches wird auf Grund des § 48 Absatz 3 StPO E eintreten. Mit dieser sogenannten Einstiegsnorm zum Opferschutz soll zukünftig die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten Berücksichtigung finden.

Gemäß § 48 Absatz 3 Satz 4 sind "insbesondere" Stellungnahmen von Opferhilfeeinrichtungen für Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten gefragt.

Damit jedoch können sich nach dem Gesetzentwurf die psychosozialen Prozessbegleiter schwerlich befassen. Bei der Einschätzung der Schutzbedürftigkeit eines Verletzten sollen insbesondere die persönlichen Merkmale des Opfers, die Art und Weise der Straftat sowie die Umstände der Straftat Berücksichtigung finden (Begründung im Besonderen Teil zum Gesetzentwurf zu Artikel 1 der Richtlinie, Seite 20). Demgegenüber muss sich die Begleitperson nach der Begründung zu § 406g Absatz 1 des Gesetzentwurfs (Seite 28) jeglicher rechtlicher Beratung enthalten. Sie darf keinerlei Aufklärung des der Tat zugrunde liegenden Sachverhalts betreiben. Allein schon dadurch muss sich in allen Fällen bei Prozessbegleitung eine zweite Person in den Beratungsstellen mit der Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit befassen. Das erscheint nicht hilfreich für die Verletzten.

- e) Es wird angeregt, § 406g Absatz 2 Satz 2 StPO E etwas klarer zu formulieren: "Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, gemeinsam mit dem Verletzten bei dessen Vernehmungen und auch während der Hauptverhandlung anwesend zu sein."
- f) Zu § 406h Absatz 5 StPO E wird angeregt, die von Satz 2 erfassten Verletzten denen des Satzes 1 gleichzustellen. Das bedeutet, dass auch in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nr. 1 3 StPO dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen ist, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit dies erfordert. Die Verletzten der zweiten Alternative verdienen denselben Schutz wie die der ersten.



- g) Schließlich ist die wichtige Personengruppe der Angehörigen von den §§ 406g und 406h Absatz 5 StPO E nicht erfasst. Das wird jedoch von Artikel 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz gefordert.
- 4. Zu §§ 406 i k (Artikel 4 der Richtlinie)
- a) Es wird angeregt, § 406i Absatz 2 StPO E um den für Verletzte und ihre Angehörigen wichtigen § 68 StPO zu ergänzen und in § 406k Absatz 3 auch die Absätze 2 und 3 des § 406i StPO E einzubeziehen.
- b) Die Vorschriften der §§ 406i k StPO E bestätigen, wie richtig und wichtig es wäre, einen gesonderten Aktenteil "Opferschutz" anzulegen (s. dazu 2e dieser Stellungnahme).

Diese Bestimmungen enthalten zahlreiche Belehrungspflichten. Allein daraus resultieren zahlreiche Möglichkeiten von Antragstellungen durch Verletzte und Angehörige. Dadurch wird verdeutlicht, dass ein Opferschutzheft nicht nur dem Opferschutz dienen, vielmehr auch die Arbeit von Polizei und Justiz erleichtern würde.

c) Der erhebliche Umfang der Belehrungspflichten macht es, wie auch schon in der Vergangenheit, erforderlich, sogenannte Informationsblätter oder Broschüren, die die Belehrungen enthalten, zu erstellen. Die Aushändigung schriftlicher Belehrungen erleichtert es den Verletzten, vorausgegangene mündliche Informationen, die sie sich nicht alle merken können, besser zu verstehen und zu behalten.

Bisher ist Praxis, dass solche Informationsblätter von den verschiedensten Stellen (zum Beispiel von den Landeskriminalämtern, den Generalstaatsanwaltschaften, Oberlandesgerichten, Land- und Amtsgerichten) erstellt und den Verletzten ausgehändigt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass diese schriftlichen Belehrungen zum Teil widersprüchlich, unvollständig, unrichtig, mitunter schwer verständlich, wenn nicht sogar unverständlich sind.



Dieser Zustand entspricht nicht dem Gedanken der Richtlinie, nach dem die Opfer ihre Rechte in vollem Umfang verstehen müssen und damit erst kennen können. Das Ziel der Richtlinie ist dadurch zu erreichen, dass bundeseinheitliche Formulare erarbeitet werden, die die Opfer genau, richtig, vollständig und verständlich über ihre Rechte, die ihnen inzwischen zustehen, unterrichten.

Zumindest sollte jedes Bundesland für seinen Bereich einheitliche Formulare erstellen.

Mit dieser Form von Opferschutz ist zugleich eine Arbeitserleichterung der Stellen erreicht, die die Belehrungen zu erteilen haben. Sie können sich bei den mündlichen Belehrungen am Formblatt orientieren, das sie anschließend den Verletzten aushändigen. Der Vermerk in den Akten über die Aushändigung des entsprechenden Formblattes wäre zugleich die Dokumentation über die erteilten Informationen für das weitere Verfahren.

5. Redaktionelle Hinweise zur Begründung des Gesetzentwurfs:

Seite 11 in der Begründung unten: ist § 158 Absatz 4 anstatt Absatz 3 gemeint? Seite 24 dritter Absatz in der Begründung: ist 187 Absatz 4, 187 Absatz 2 GVG anstatt 184 Absatz 4, 184 Absatz 2 gemeint?

Seite 24 unten in der Begründung: Streichung von 406g Absatz 1 Satz 4 anstelle von 406g Absatz 4?

Seite 33 zu Absatz 1 Nr.4 neu letzter Satz in der Begründung: Nr. 6?

Seite 33 zu Absatz 1 Nr.5 neu in der Begründung 5. Zeile: Nr. 9?

II.

Nicht in den Entwurf zum 3. Opferrechtsreformgesetz aufgenommene Regelungen

Voranzustellen ist, dass nach Nr. 11 der Richtlinie darin Mindestvorschriften festgelegt werden und die Mitgliedstaaten berechtigt sind, die in der Richtlinie festgelegten Rechte auszuweiten, um ein höheres Maß an Schutz vorzusehen.

1. Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung (Artikel 10,11 der Richtlinie)



In den im 3. Kapitel der Richtlinie vorgesehenen Regelungen zur Beteiligung des Verletzten am Verfahren sieht der Bundesgesetzgeber keinen Umsetzungsbedarf (Seite 13 unter c) seiner Begründung zum Gesetzentwurf).

Von einer ausdrücklichen Normierung des in Artikel 10 der Opferschutzrichtlinie beschriebenen Anspruchs des Opfers auf rechtliches Gehör sieht er ab, weil es nach deutschem Verfahrensverständnis dem Verletzten stets möglich sei, sich jedenfalls schriftlich in dem betreffenden Strafverfahren zu äußern.

Nr. 41 der Richtlinie scheint diese Beurteilung zu stützen. Darin heißt es, das Recht des Opfers auf rechtliches Gehör sollte als gewahrt gelten, wenn das Opfer schriftliche Erklärungen oder Erläuterungen abgeben dürfe.

Das kann aber nur bedeuten, dass die abzugebenden Erklärungen oder Erläuterungen nicht mündlich erfolgen müssen, vielmehr auch schriftlich abgegeben werden können. Denn das rechtliche Gehör besteht aus zwei Komponenten: der Gewährung des rechtlichen Gehörs und dessen Wahrnehmung. Mit der Gewährung muss verbunden sein, dass der zu Hörende von einer beabsichtigten Entscheidung unterrichtet wird und die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen. Andernfalls kann er nicht wissen, welche Entscheidungen aus welchen Gründen getroffen werden sollen und wozu er sich äußern sollte.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs kann nicht durch den Verweis auf das Akteneinsichtsrecht des Anzuhörenden ersetzt werden. Um zur Wahrnehmung seiner Rechte immer informiert zu sein, müsste dieser grundsätzlich ständig Akteneinsicht nehmen. Dementsprechend ist rechtliches Gehör zu normieren, wenn es gewährt werden soll. Nur auf diese Weise ist die von der Richtlinie geforderte Teilnahme des Verletzten am Strafverfahren umzusetzen.

Nicht angesprochen werden vom Gesetzgeber die Opportunitätseinstellungen, die auch einen Verzicht auf Strafverfolgung im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie darstellen. Bei diesen Einstellungen nach den §§ 153, 153a, 154 StPO, aber auch bei der Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten gemäß § 257c StPO sollte eine Teilnahme des Verletzten am Strafverfahren gesetzlich ermöglicht werden.



Vielfach verstehen Verletzte, insbesondere die von schwerer Kriminalität betroffen sind, nicht, dass Strafverfahren eingestellt werden. In der Regel kennen sie die genauen Gründe für dieses Vorgehen nicht. Ihnen fehlt damit jede Möglichkeit, das entsprechende Vorgehen der Justiz nachzuvollziehen. Das kann zu erneuten Traumatisierungen führen. Dem ist nur abzuhelfen, indem sie, wie von der Richtlinie gefordert, in das Verfahren durch Teilnahme daran einbezogen werden. Gleiches gilt, wenn gemäß § 257c zwischen den Verfahrensbeteiligten eine Verständigung über die Rechtsfolgen der Tat zustande kommt. Hier können die Verletzten oft nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen eine aus ihrer Sicht fallbezogen nur geringe Strafe , möglicherweise auch noch unter Strafaussetzung zur Bewährung, verhängt wird.

Die Teilnahme des Verletzten am Verfahren kann in den genannten Fällen realisiert werden, indem auch ihm ein Zustimmungsrecht zu den Einstellungen, zumindest was die §§ 153a, 154 StPO angeht, und zur Verständigung gemäß § 257 c StPO zugebilligt wird. Im Fall des § 154 StPO müsste dann allerdings auch dem Beschuldigten/ Angeklagten das gleiche Recht gewährt werden. Solange eine solche Regelung nicht verwirklicht ist und auch nicht den Nebenklägern dieses Recht zusteht, kann von einer tatsächlichen Teilnahme des Verletzten am Strafverfahren nicht gesprochen werden.

Mindestens zu fordern ist, dem Verletzten vor den Einstellungen und vor der Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten unter Angabe der Gründe für das beabsichtigte Vorgehen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, also rechtliches Gehör zu gewähren. Im Falle des Widerspruchs durch den Verletzten müsste in den Bescheid über die Einstellung eine Würdigung der Einwendungen des Verletzten aufgenommen werden.

Ein solches Vorgehen bestimmt Nr. 222a der RiStBV in den Fällen der §§ 174 – 182 StGB zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Handhabung nicht auch auf andere Opfer schwerer Kriminalität auszudehnen. Das sind Mindestvoraussetzungen der Rechtskultur, um Rechtsfrieden wieder herzustellen (wie auch von der Großen Strafrechtskommission des Richterbundes gefordert).



Wenn auch Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie zur Überprüfung von Entscheidungen über den Verzicht auf Strafverfolgung nicht für gerichtliche Entscheidungen gelten soll (Nr. 43 der Richtlinie), besteht die Möglichkeit, dieses Recht, zumindest, was die §§ 153a, 154 StPO betrifft, auch auf gerichtliche Entscheidungen auszudehnen. Jedenfalls will die Richtlinie in Nr. 43 jedenfalls das Recht, entsprechende Entscheidungen überprüfen zu lassen, dahingehend verstanden wissen, dass es auf Entscheidungen von Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern oder von Polizeibehörden zutrifft. Diese Forderung ist insbesondere auf den Verzicht der Staatsanwälte auf Strafverfolgung gemäß den §§ 153, 153a, 154 StPO zu beziehen. Daher wird angeregt, eine dahingehende gesetzliche Regelung zu treffen.

2. Zeugnisverweigerungsrecht (Artikel 8 Absätze 1 und 3, Nr. 63 der Richtlinie) Es wird als erforderlich angesehen, den Opferunterstützern in den Opferunterstützungsdiensten ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§ 53 StPO) zuzubilligen.

Der Mangel eines Zeugnisverweigerungsrechts mit der daraus folgenden Konsequenz, die die Trennung bedinge, wird vom Gesetzgeber selbst in seiner Begründung zur psychosozialen Prozessbegleitung angesprochen (Seite 29 der Begründung zum Gesetzentwurf).

§ 203 StGB bietet kein Zeugnisverweigerungsrecht, denn der Zeuge muss trotz Verschwiegenheitspflicht nach sachlichem Strafrecht aussagen, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht im Prozess fehlt.

Auch wenn grundsätzlich der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten wegen der Notwendigkeit einer funktionsfähigen Rechtspflege auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden muss, liegen bei den Opferunterstützern ganz besondere Umstände vor, die ein Zeugnisverweigerungsrecht begründen. Nach den Vorschriften der Richtlinie (Artikel 8 Absätze 1 und 3) handeln die Opferunterstützungsdienste im Interesse der Opfer und sind dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet. Die in Verbindung mit Nr. 63 der Richtlinie geforderte verlässliche Vertraulichkeit zwischen Opfer und dessen Unterstützer kann nur erfüllt werden, wird dem Opferhelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt. Es kann



nicht nur dem besonderen Geschick der Mitarbeiter der Opferhilfeeinrichtungen überlassen bleiben, Vertraulichkeit zwischen ihnen und dem Opfer herzustellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass Verletzte ein vertrauliches Verhältnis, auf das auch Verlass ist, zum Unterstützer aufbauen können, wissen sie, dass diesem im Verfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Eine Straftat stellt ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft dar und die Verletzung individueller Rechte des Opfers (Nr.9 der Richtlinie). Davor hat der Staat das Opfer nicht geschützt. Daher ist er verpflichtet, das Opfer nachträglich auch zu unterstützen, ohne Überwindung (wegen des dem Opferhelfer bisher fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts) ein Vertrauensverhältnis zu diesem aufbauen zu können.

Diese Erwägungen bieten gute Gründe, die Opferhelfer den Personen gleichzustellen, denen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3a und Nr. 3b StPO Zeugnisverweigerungsrechte zustehen.

In den Ländern Österreich und Schweiz stehen beispielhaft den Opferhelfern bereits Zeugnisverweigerungsrechte zur Seite.

Zur Vermeidung einer Ausuferung des Personenkreises von Opferhelfern könnten deren Zeugnisverweigerungsrechte auf die Personen beschränkt werden, die aufgrund ihrer Qualifikation und Professionalität entsprechend den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards anerkannt sind beziehungsweise werden.

## 3. Fortbildung (Artikel 25 der Richtlinie)

In Artikel 25 der Richtlinie wird verlangt, dass Opferunterstützung Leistende oder diejenigen, die Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten (Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie). Gemäß Absatz 1 der Vorschrift sollen aber auch Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizei- und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten.



Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

Stellungnahme des Vereins Opferhilfe Sachsen e.V. zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

In Absatz 2 wird ausdrücklich Wert darauf gelegt, dass an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um deren Bewusstsein für die

Nicht selten belegt die Praxis einen unprofessionellen Umgang mit Verletzten durch Richter und Staatsanwälte, von dem die Richtlinie ausgeht. Sonst müsste sie nicht von der Verbesserung des Bewusstseins von Richtern und Staatsanwälten für die Bedürfnisse der Opfer sprechen. Es gibt daher keinen Zweifel, dass eine spezielle Fortbildung von Strafrichtern und Staatsanwälten zum Umgang mit Opfern erforderlich ist.

Zahlreiche Strafrichter und auch Staatsanwälte nehmen Fortbildungen, die angeboten werden, nicht wahr. Daher erscheint es notwendig, dass diese von den Dienstvorgesetzten eine Teilnahmeweisung erhalten.

Die Weisung einer Fortbildung kann der Richter nicht mit dem Hinweis auf seine richterliche Unabhängigkeit ignorieren. Die vom Grundgesetz garantierte Weisungsfreiheit gilt nur für die richterliche Tätigkeit, also für die Rechtsprechung. Eine Fortbildung ist nach allgemeinem Verständnis dem Kernbereich der Unabhängigkeit so weit entrückt, dass für sie die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Es wird daher angeregt, auch für den Strafrichter eine an § 22 Absatz 6 GVG orientierte Regelung zu treffen.